



SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN KINOMOBIL ZUR WIEDERERÖFFNUNG [Stand: Stuttgart, Okt 2021]

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Es gilt die aktuelle Verordnung der Landesregierung (CoronaVO).

1. SCHUTZ DER MITARBEITER*INNEN

Information der Mitarbeiter*innen über Risiko und Ansteckungsquellen mit dem Coronavirus.

Bereitstellung von kostenlosen Schnelltests für die Mitarbeiter. Verpflichtende Tests für ungeimpfte Mitarbeiter vor jedem Arbeitseinsatz.

Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter*innen und Unterweisung, dass festgelegte Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten sind.

Allgemeine Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

Einhalten von Abstandsregelungen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen und im Sanitärbereich.

Kontaktlose Ticket- und Einlasskontrollen.

Einsatz von Schutzscheiben an den Kassen und Tresen.

Für Umsetzung der Husten- und Niesetikette und der Handhygiene sorgen.

Ausreichend Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel werden vorgehalten und zur Verfügung gestellt.

Maskenpflicht für Mitarbeiter*innen in Gebäuden bei Kundenkontakt, soweit kein gleichwertiger anderer Schutz vorhanden ist. Bereitstellen von Schutzmasken und Handschuhen für Mitarbeiter*innen. Klare Kommunikation, dass trotz Schutzmasken weiterhin die Abstandsregelungen eingehalten werden müssen.

Verkürzung von Reinigungsintervallen, insbesondere im Hinblick auf Flächen und Geräte, die von mehreren Mitarbeitern genutzt werden. Ausreichend Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Unterweisung im Verdachtsfall und aktive Kommunikation. Arbeitnehmer*innen, die Krankheitssymptome aufweisen, sollten unbedingt zu Hause bleiben, auch im Verdachtsfall, wenn keine Bestätigung der Infektion besteht. Auf hohe Sensibilität in diesem Punkt wird hingewiesen.

2. SCHUTZ DER BESUCHER*INNEN

Information der Besucher*innen, über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos durch entsprechende Aushänge in den Foyer- und Eingangsbereichen sowie auf der Homepage des Kinomobils (z.B. GGG, Maskengebot, Abstandsgebote etc.)

Kontrolle der Test- bzw. Impf- und Genesenennachweise beim Einlass.

Für Umsetzung der Husten- und Niesetikette und der Handhygiene sorgen.

Ausreichend Papierhandtücher und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Maskenpflicht für Besucher*innen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im gesamten Gebäude. Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden. Ausnahmen sind nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests gestattet.

Maskenpflicht Besucher*innen bei Veranstaltungen bei Open Air Veranstaltungen auf allen Wegen und im Kassenbereich. Auf den zugewiesenen Sitzplätzen darf die Maske abgenommen werden.

Einsatz von Schutzscheiben an den Kassen.

Registrierung aller Besucher per Luca- oder CWA-App oder handschriftlich mit Namen und Kontaktdaten. Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Verlangen gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde. Die Daten werden nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Wenn die Registrierung und Aufbewahrung der Kontaktdaten im Rahmen eines Vorverkaufs oder einer Voranmeldung geschieht geht die Verantwortung auf den Kooperationspartner über.

3. IN DER VERANTWORTUNG DER GEMEINDEN BZW. DER KOOPERATIONSPARTNER*INNEN:

Festlegung der maximalen Besucherzahl - im Rahmen der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Obergrenzen - in Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und geltenden Abstandsgebote.

Regelmäßiges und bestmögliches Lüften.

Einhaltung der Hygieneregeln für gastronomische Angebote.

Ausübung des Hausrechts.